

Fragen und Antworten zum Primatenversuch am Institut für Neuroinformatik der Universität und ETH Zürich

Das Verwaltungsgericht hat den Primatenversuch am 5. April 2017 als bewilligungsfähig erklärt.

Wird der Entscheid weitergezogen?

Nein, die Tierschutzvertreter haben – anders als dies in der Medienmitteilung des Verwaltungsgerichts suggeriert wird – keine Möglichkeit, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Der Grund liegt darin, dass sich das Rekurs- und Beschwerderecht der Zürcher Tierversuchskommission auf ein spezielles kantonales Rechtsmittel (§ 12 Abs. 2 TSchG/ZH) stützt, das nach Ausschöpfung des kantonalen Instanzenwegs endet.

2009 hatte das Bundesgericht einen fast identischen Primatenversuch als unzulässig erklärt. Warum endet der Instanzenweg diesmal schon beim Verwaltungsgericht?

Der Unterschied liegt darin, dass damals die Forschenden bereits vor der Vorinstanz (Verwaltungsgericht) unterlagen. Ihnen steht die Beschwerde an das Bundesgericht im Unterschied zur Tierversuchskommission zu, weil sie sich direkt auf Verfassungsrechte berufen können.

Was geschieht mit den Affen in diesem Experiment?

Zum Versuchsablauf gehört die Implantation von Elektroden ins Gehirn sowie einer Kopfhalterung am Schädel, die zur Fixierung der Makaken im sogenannten "Primatenstuhl" dient. Um die Tiere zur Kooperation am Experiment zu bewegen, ist zusätzlich eine strikte Wasserlimitierung vorgesehen. Während mehrerer Stunden täglich sollen die durstig gehaltenen Tiere mit fixiertem Kopf Aufgaben an einem Bildschirm lösen – und das Ganze über Monate bis Jahre hinweg. Am Ende werden die Tiere getötet.

Die Universität Zürich erklärt die aktuelle Primatenstudie mit etwas anderen Worten [hier](#).

Wie viele Affen sind vom konkreten Versuch betroffen?

Der umstrittene Affenversuch betrifft vorerst drei Tiere. Das erklärte Ziel der Forscher ist aber der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Forschung an Primaten und die aktive Förderung von Primatenversuchen. Mit aller Wahrscheinlichkeit bedeutet der konkrete Versuch also lediglich den Auftakt für eine lange Reihe von ähnlichen und gleichermassen belastenden Versuchen an Primaten.

Wo sind die Affen jetzt?

Die Tiere dürfen in die Schweiz gebracht werden, sobald der Entscheid über die Durchführung des Versuchs rechtskräftig ist – voraussichtlich also in den kommenden Wochen oder Monaten. Die Rhesusaffen stammen aus einer Zucht, die auf Versuchstiere spezialisiert ist. Das seit 2009 nicht

mehr für Versuchsaffen genutzte Gehege am Institut für Neuroinformatik der Uni und ETH Zürich wurde bereits 2016 – trotz unklarem Ausgang des Rechtsverfahrens – aufwändig umgebaut und für die drei für das Experiment vorgesehenen Tiere vorbereitet.

Wann startet der Versuch?

Gemäss Aussage der verantwortlichen Forschenden rechnet man mit einem Versuchsbeginn im Herbst 2017.

Wer hat das Rechtsverfahren initiiert und wer ist daran beteiligt?

2009 wurden zwei sehr ähnliche Primatenversuche nach langen Rechtsverfahren vom Bundesgericht letztinstanzlich verboten. Trotzdem haben die Forscher 2014 einen praktisch identischen Tierversuch beantragt und damit erneut ein Rechtsverfahren provoziert. Die Tierschutzvertreter in der Tierversuchskommission haben ihrem Tierschutzauftrag entsprechend ein Verfahren gegen die Bewilligung des Primatenversuchs eingeleitet. Beteiligt waren drei Parteien:

1. eine Minderheit der Tierversuchskommission (die drei Tierschutzvertreter), die sich gegen den Primatenversuch aussprach;
2. das Veterinäramt des Kantons Zürich, das die Bewilligung für den Versuch erteilt hat;
3. die den Versuch durchführenden Forschenden des Instituts für Neuroinformatik.

Wer bezahlt das Rechtsverfahren?

Sämtliche Aufwendungen der kantonalen Behörde werden durch die Gesundheitsdirektion gedeckt. Dazu gehören die Kosten, die dem Veterinäramt entstanden sind sowie die Aufwendungen, die von den Mitgliedern der Tierversuchskommission in Ausführung ihrer amtlichen Pflichten geleistet wurden.

Der Kanton hat sich bislang allerdings geweigert, die Kosten der Tierschutzvertreter in der Kommission und ihrer anwaltlichen Vertretung zu übernehmen. Das Verwaltungsgericht hat nun aber klargestellt, dass die rekurrierenden Kommissionsmitglieder als Behördenmitglieder eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen, deren Kosten der zuständigen Direktion anzulasten sind. Zumindest ein wesentlicher Teil der entstandenen Aufwendungen auf Seite des Tierschutzes ist damit durch die Staatskasse zu begleichen.

Auf Seiten der Forschenden sind gemäss [Auskunft des Regierungsrats vom 30. November 2016](#) Anwaltskosten von rund 400'000 Franken angefallen, an denen sich die Schulleitung der ETH und die Universitätsleitung mit je rund 130'000 Franken, die Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität mit weiteren rund 100'000 Franken und das Institut für Neuroinformatik mit 20'000 Franken beteiligt haben.

Wer bezahlt die Durchführung des Tierversuchs?

Der geplante Tierversuch wird vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit Steuergeldern in der Höhe von mehr als 1,5 Millionen Franken mitfinanziert. Dies, obschon die Verwendung von Steuergeldern für Tierversuche dem Willen der Bevölkerung klar widersprechen, wie Umfragen deutlich zeigen.

Auch die Infrastruktur, so etwa das Gehege für die Tierhaltung und die Räumlichkeiten, in denen die Versuche durchgeführt werden, werden durch öffentliche Mittel aus den Kassen der ETH und der Universität Zürich finanziert. Allein die Kosten für den Umbau des Affengeheges betragen rund 500'000 Franken; sie wurden vom Regierungsrat noch während des laufenden Rechtsverfahrens bewilligt.

Was ist bisher geschehen?

Die Chronologie des Rechtsverfahrens kann [hier](#) im Detail nachgelesen werden.

Was kann ich konkret tun um zu helfen?

Die Schweizer Bevölkerung hat sich mehrfach klar geäußert, dass sie Tierversuche nur unter Einhaltung strenger Kriterien billigt. Verstösst ein Versuch gegen die ethischen Grundsätze, die in der Tierschutzgesetzgebung festgelegt sind, darf er nicht durchgeführt werden.

Primatenversuche stehen weltweit zunehmend in der Kritik. Bringt ein Experiment eine derart schwere Belastung mit sich wie im vorliegenden Fall und werden dafür lediglich Erkenntnisse in Aussicht gestellt, die keinem Menschen helfen, sinkt die Akzeptanz ganz beträchtlich.

Weil Behörden und Gerichte der Forschung keinerlei Grenzen setzen wollen und die Einhaltung rechtlicher und ethischer Kriterien ignoriert wird, muss die Gesellschaft ihrer Meinung Ausdruck verschaffen.

Bitte helfen Sie!

Sie können Folgendes tun:

- Sagen Sie den Verantwortlichen Ihre Meinung. Bleiben Sie dabei sachlich und begründen Sie Ihre Kritik. Wenden Sie sich beispielsweise an folgende Adressen:
 - 1) *Regierungsrat des Kantons Zürich, Staatskanzlei, Neumühlequai 10, 8090 Zürich*
 - 2) *Universität Zürich, Prorektorat Medizin und Naturwissenschaften, Künstlergasse 15, 8001 Zürich*
 - 3) *Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern*
- Lassen Sie Ihr Schreiben auch Bundesrat Alain Berset zukommen. Er ist zwar nicht für die Durchführung des Primatenversuchs verantwortlich, kann als Vorsteher des für den Tierschutz zuständigen Departements aber für strengere Tierschutzvorschriften eintreten:

Herr Bundesrat Alain Berset, Eidgenössisches Departement des Innern, Generalsekretariat GS-EDI, Inselgasse 1, 3003 Bern.

- Schreiben Sie **Leserbriefe** zum Thema und beteiligen Sie sich an der öffentlichen Diskussion. Nutzen Sie dafür Ihre Regionalzeitung oder öffentliche Foren im Internet.
- **Melden Sie sich bei uns!** Es gibt immer wieder aktuelle Petitionen oder Aktionen zum Mitmachen, gerne informieren wir Sie darüber.
- Unterstützen Sie die Bemühungen der Tierschutzorganisationen gegen solche Forschungsprojekte mit einer **Spende**:

Spendenkonto: Koordination Kantonalen Tierschutz Zürich KKT

IBAN: CH38 8148 7000 0066 2694 5

Raiffeisenbank Zürich, 8001 Zürich, PC 87-71996-7

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Stand: April 2017